

STELLUNGNAHME

der

DIAKONIE ÖSTERREICH

zum Entwurf eines Bundesgesetz,
mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2013)
und mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2013)

Wien, den 15. Mai 2013

Allgemeine Anmerkungen

Die Diakonie möchte die vorliegende Novelle zum Anlass nehmen, um eine weitere gesetzliche Ausdehnung der Delegationsberechtigungen von DGKP bzw. ÄrztInnen zu erreichen. Diese Forderung wurde bereits mehrfach öffentlich diskutiert, und stellt nach wie vor ein großes Anliegen der Diakonie dar.

Problemlage

Aufgrund des GuKG in der derzeit aktuellen Fassung werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten, die in der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie der österreichischen Bundesverfassung festgehalten sind, diskriminiert und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Artikel 4, 5, 16, 19, 25, 26, 30
- österreichische Bundesverfassung, insbesondere Artikel 7 / Absatz 1

Um dem GuKG gerecht zu werden, wäre bei Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung aller Pflegestufen (Bundespflegegeldgesetz) betreuen, die durchgängige Anwesenheit einer Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKPP) oder PflegehelferInnen zu den Öffnungszeiten bis zu 365 Tage im Jahr, 24 Stunden pro Tag, notwendig.

Da dies aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht möglich und fachlich auch nicht sinnvoll ist, steht das mehrheitlich pädagogische Personal dieser Einrichtungen immer wieder vor der Wahl

- gesetzlich nicht gedeckte Pflegehandlungen durchführen zu müssen, mit dem Risiko einer Strafverfolgung und Haftung im Schadensfall oder
- die Lebensqualität der betroffenen Menschen teilweise gravierend einzuschränken, in dem für einzelne, teilweise intime Unterstützungsleistungen diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal beigezogen werden muss.

Zudem ist es unabdingbar, dass der ganzheitliche Betreuungsansatz und eine umfassende Sicht auf die Bedürfnisse und Unterstützungsnotwendigkeiten der KlientInnen in allen Lebensbereichen, durch ein multiprofessionell ausgebildetes Team, sichergestellt sind.

Trotz der Novellierungen in den letzten Jahren, die die Praxistauglichkeit des GuKG für die Betreuung von Menschen mit Behinderung erhöht haben, ist das Gesetz noch nicht bzw. nicht mehr ausreichend alltagstauglich, um die Anforderungen der UN-Konvention und der österreichischen Bundesverfassung (Artikel 7 / Absatz 1) zu erfüllen.

Der folgende Vorschlag zur Änderung des GuKG bezieht sich auf eine „kleine Änderung“, d.h. es betrifft die Delegationsmöglichkeit von PflegehelferInnen vorbehaltenen Tätigkeiten an pädagogisches Personal mit UBV.

Die Diakonie Österreich schlägt daher vor, dass das GuKG in folgender Weise geändert wird:

Lösungsvorschlag

1. Änderung Gesundheits- und Krankenpflegegesetz:

§ 3 a Abs. 3:

„Darüber hinaus sind Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, in einer Gruppe von höchstens 12 behinderten Menschen betreuen, nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung an den von ihnen betreuten Personen berechtigt. Dies gilt ebenso für Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern extramuraler Dienste der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen der Behindertenbetreuung unterstützen.“

§ 3 a Abs. 5:

„Personen gem. Abs. 3 dürfen die unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung nur nach schriftlicher Anordnung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege oder eines Arztes durchführen. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzte sind berechtigt darüber hinaus an Personen gem. Abs. 3 die in § 15 Abs. 7 genannten Tätigkeiten zu übertragen. Die übertragende Person hat sich im erforderlichen Ausmaß zu vergewissern, dass jene Person, an die eine bestimmte Tätigkeit übertragen wird, über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Dies ist ebenso wie die Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß zu dokumentieren. Die Aufsicht hat im Sinne des § 84 Abs. 5 zu erfolgen.“

§ 3 c Abs. 1 GuKG:

„Einzelne pflegerische Tätigkeiten an Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen kognitiven, psychischen und sozialen Beeinträchtigungen, die geeignet sind, diesen Menschen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung zu verwehren, dürfen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Einzelfall nach Maßgabe der Abs. 2 – 5 Laien angeordnet und von diesen ausgeübt werden. Dies gilt nicht

1. im Rahmen institutioneller Betreuung, wie in Krankenanstalten, Wohn- und Pflegeheimen sowie

2. bei einem Betreuungsverhältnis des Laien zu mehr als einer Person.

Die Übertragung im Rahmen von Kindergärten, Horten oder Schulen – unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Personen - ist zulässig.“

§ 15 Abs. 7 GuKG:

Ergänzung im ersten Satz:

„.....Folgende Tätigkeiten im Einzelfall an Personen gemäß § 3 a Abs. 3, 3 b und 3 c weiter zu übertragen:

1 – 7:

„§ 3 a Abs. 5, § 3 b Abs. 3 – 6 und § 3 c Abs. 2 – 5 sind anzuwenden.“

§ 84 GuKG:

Ergänzung Abs. 5:

„.....Dies gilt auch bei Personen gemäß § 3 a Abs. 3, denen Tätigkeiten gem. § 3 a Abs. 5 übertragen wurden.“

2. Änderung Ärztegesetz:

Eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Übertragung nach § 49 Abs. 3 ÄrzteG zulässig ist. Die Zulässigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des GuKG. In den erläuternden Bemerkungen sollte dies auch entsprechend klargestellt werden.

Kontakt:

Mag.a Katharina Meichenitsch
Diakonie Österreich
Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien
katharina.meichenitsch@diakonie.at / www.diakonie.at